

Richtlinien für das Mainova Solar-Komplettpaket: Mainova Solar mit ÖkoPremium-Option

1. Zielsetzung des Klima Partner Programms

Das Mainova Klima Partner Programm verfolgt das Ziel der Verminderung von Kohlendioxid-Emissionen und insgesamt einer umweltschonenden Energieverwendung. In diesem Sinne soll die Bezuschussung der Projekte dazu beitragen, die Erzeugung, Verteilung und Verwendung von Energie in möglichst sparsamer, umweltverträglicher, ressourcenschonender, rationaler und gesamtwirtschaftlich kostengünstiger Weise voranzutreiben. Die nachfolgenden Klima Partner-Richtlinien sind maßgeblich für die Vergabe einer Förderung nach dem Klima Partner Programm. Bei Zustandekommen des Mainova Klima Partner-Vertrages werden diese Richtlinien mit der Verpflichtung zur Einhaltung Bestandteil desselben.

2. Gegenstand der Förderung

Mit dem Mainova Klima Partner Programm wird der Kauf einer hocheffizienten Photovoltaikanlage (Mainova Solar) in Verbindung mit einem Mainova-Ökostromlieferarif (ÖkoPremium-Option) für Privat- und Gewerbekunden durch einen einmaligen finanziellen Zuschuss gefördert. Die Förderanfrage kann mit finaler Beauftragung der Photovoltaik-Anlage (nach erfolgtem Vorab-Installationscheck) und der ÖkoPremium-Option gestellt werden.

3. Fördervoraussetzungen

3.1 Vertriebsgebiet

Das Gebäude, auf dem die Photovoltaikanlage errichtet wird, muss im Vertriebsgebiet von Mainova für das Produkt Mainova Solar liegen (Frankfurt a. M. plus ca. 30 km).

3.2 Planungsstadium

Die Installation der PV-Eigenstromanlage darf noch nicht realisiert worden sein. Bereits installierte und in Betrieb genommene PV-Eigenstromanlagen werden nicht gefördert.

3.3 Mainova-Energiebezugsvertrag

Die Förderung des Mainova Klima Partner Programms ist gebunden an das Bundle- Produkt Mainova Solar und ÖkoPremium-Option mit einer Laufzeit von zwei Jahren.

3.4 Liegenschaftsnachweis

Der Antragsteller ist Eigentümer der Liegenschaft und zugleich Nutzer des eigenerzeugten Solarstroms. Dieses ist schriftlich zu erklären.

3.5 Art der Photovoltaikanlage

Die PV-Eigenstromanlage dient dem Zweck einer optimierten Eigenversorgung mit Solarstrom.

3.6 Mainova Klima Partner-Antrag

Im Rahmen der Mittelvergabe nach dem Mainova Klima Partner Programm können nur PV-Eigenstromanlagen Berücksichtigung finden, für die ein vollständig und korrekt ausgefüllter Mainova Klima Partner-Antrag vorliegt. Die Förderung für dieses Angebot ist begrenzt und nur gültig, solange der Fördertopf nicht ausgeschöpft ist. Unabhängig davon muss der Klima Partner-Vertrag nach erfolgter Förderzusage bis spätestens 1.Dezember.2021 an Mainova zurückgeschickt werden.

4. Angaben zur PV-Eigenstromanlage

4.1 Erklärung der Errichterfirma

Die von Mainova beauftragte Fachfirma erstellt die PV-Eigenstromanlage entsprechend der gültigen Normen und Richtlinien und ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Inbetriebnahme.

5. Förderumfang

Der Kauf einer hocheffizienten Photovoltaikanlage (Mainova Solar) in Verbindung mit einem Mainova-Ökostromlieferarif (ÖkoPremium-Option) wird gefördert mit:

- bis 9,9 kWpeak - 200 Euro
- ab 10 kWpeak - 400 Euro.

6. Förderentscheidung

Die Förderentscheidung ergeht auf Grundlage des eingereichten Mainova Klima Partner-Antrags und der Erfüllung dieser Klima Partner-Richtlinien. Ein Rechtsanspruch zur Gewährung von Fördermitteln, auch bei Erfüllung aller in den Klima Partner-Richtlinien genannten Voraussetzungen, besteht nicht.

7. Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Prüfung der Förderanfrage. Diese kann mit finaler Beauftragung der Mainova PV-Anlage (nach erfolgtem Vorab-Installationscheck) und der ÖkoPremium-Option gestellt werden. Sofern alle Kriterien erfüllt sind, der Fördertopf nicht ausgeschöpft ist und der Klima Partner-Vertrag bis 01.Dezember.2021 an Mainova zurückgeschickt wurde, wird die Auszahlung von Mainova veranlasst.

Mainova behält sich vor, Projekte nach Abschluss der Maßnahme auf Einhaltung dieser Richtlinien und der Vereinbarkeit mit der Zielsetzung des Mainova Klima Partner Programms hin zu überprüfen.

Bei missbräuchlicher Verwendung besteht ein Anspruch auf Herausgabe der bereits gezahlten Fördermittel.

Gültig ab: 1.Februar.2021